

Pr. 497/91

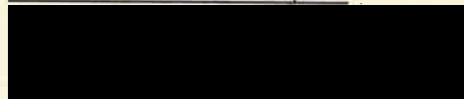
Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4290(V) vom 11.03.1992
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 31.03.1992

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

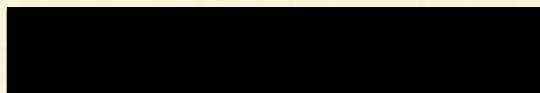


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 09.12.1991 eingegangenen Indizierungsantrag am 11.03.1992 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

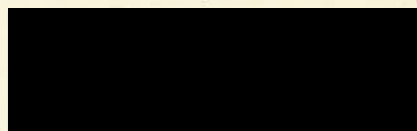
Vorsitzende:




Literatur:



Kirchen:



einstimmig beschlossen:

"Marcia"
Verfasser Nistico, Samuel
Non Stop Taschenbuch Nr. 22 594
Ullstein Verlags GmbH 

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Das Taschenbuch "Marcia" Verfasser: Samuel Nistico, wird vom Ullstein Verlag, in der Reihe "Non Stop" herausgegeben.

Das [REDACTED] hat die Indizierung des Taschenbuches wegen seines sexualethisch desorientierenden Charakters i.S.v. § 1 Abs. 1 GJS beantragt. Zur Begründung hat die Antragstellerin ausgeführt, das Taschenbuch bestehe überwiegend aus der detaillierten Schilderung von Geschlechtsverkehren in wechselnder Besetzung. Der Mensch wird zum Lustobjekt degradiert. Diese Einstellung läuft allen sexualpädagogischen Bemühungen zuwider, wonach Männer und Frauen als gleichberechtigt und gleichwertig anzusehen sind. Dem Antrag war eine zutreffende Inhaltsangabe beigefügt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungs begründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Marcia" war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I GJS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch. Das Taschenbuch ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GJS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamtenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Erika, eine Agentin des amerikanischen Geheimdienstes, soll herausfinden auf welche Art und Weise die Topagentin des chinesischen Geheimdienstes namens Viviane alias Lorraine ihre Gegner tötet. Für den Fall, daß ihr das nicht gelingt, soll sie Lorraine zum Übertritt in den amerikanischen Geheimdienst bewegen. Da es sich bei Lorraine um eine Lesbierin handelt, wird Erika, bisher nur heterosexuell veranlagt, dementsprechend geschult. Um in Kontakt mit Lorraine zu kommen, beginnt Erika ebenfalls eine intime Beziehung mit Phillips. Phillips ist Professor der Psychologie und hat früher geheime Untersuchungen für die USA durchgeführt. Um ein Druckmittel gegen den Professor in die Hand zu bekommen, verführt Lorraine dessen Tochter Marcia. Darüber hinaus unterhält sie eine lesbische Beziehung mit Erika. Als sich alle Beteiligten in Hong-Kong befinden, stellt Erika fest, daß sie von dem amerikanischen Geheimdienst und von Lorraine getäuscht

worden ist. Lorraine liefert den Professor, dessen Tochter sowie Erika an den chinesischen Geheimdienst aus und erkaufte sich damit mit Billigung beider Geheimdienste ihre Freiheit.

Die Agentengeschichte bildet lediglich den Rahmen für die Schilderung zahlreicher sexueller Vorgänge sowie pornographischer Darstellungen. Die sexuellen Handlungen, wie Cunnilingus, Masturbationen und Kôituse, werden anschaulich beschrieben.

Hauptpersonen sind Erika und Lorraine, die dem Leser als unersättliche Frauen präsentiert werden. Wegen ihrer bisexuellen Neigung finden zahlreiche Geschlechtsverkehre mit Frauen als auch mit Männern statt, die allesamt dem Leser unterbreitet werden. Die sexuellen Bedürfnisse werden von den Agentinnen ausgenutzt um ihre jeweiligen Ziele zu erreichen. Lorraine gestattet beispielsweise Erika auch mit Marcia, einer jungen und sexuell unerfahrenen Frau, zu schlafen. Aphrodisierende Mittel werden gezielt eingesetzt, um den Professor als auch seine Tochter sexuell zu erregen und somit gefügig zu machen. Auch die Geheimdienste nutzen die sexuellen Bedürfnisse für ihre Zwecke aus. So erhält Erika den Auftrag, in jedem Fall eine sexuelle Beziehung mit Lorraine aufzunehmen.

Die jugendgefährdende Wirkung ist offenbar i.S.v. § 15a GJS. Das Taschenbuch erschöpft sich letztendlich in der Schilderung sexueller Handlungen und reduziert den Menschen auf ein psychologisches Reiz-Reaktion-Wesen.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Das Entscheidungsgremium hat sich desweiteren ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Taschenbuches lag die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nicht um ein für die Ewigkeit geschaffenes Werk sondern lediglich um ein kurzlebiges Konsumprodukt handeln sollte. Da der Roman jedoch das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht generell nicht abgesprochen werden konnte, war aufgrund des formellen Kunstbegriffes anzunehmen, daß das vorliegende Objekt Kunst ist. Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ausschlaggebend ist, daß in dem Buch letztendlich nur sexuelle Handlungen beschrieben werden und die Agentengeschichte demgegenüber in den Hintergrund tritt. Kindern und Jugendlichen wird signalisiert, daß es sich bei der Sexualität um ein für die Menschen elementares Bedürfnis handelt, welchem Vorzug vor anderen Zielen gegeben werden muß und mittels der die Menschen manipuliert werden können. Dieser Aspekt führt zu Irritationen im sexualethischen Bereich und können ein gefährliches Wertmuster insofern prägen, als die Rolle der Sexualität überzogen dargestellt wird und Jugendliche nicht erkennen können, daß die Sexualität nicht als ein Mittel zum Erreichen eines bestimmten Zweckes eingesetzt werden darf und hierfür auch nicht das geeignete Mittel darstellt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte wegen der Schwere der Jugendgefährdung, die sich aus dem pornographischen Inhalt des Taschenbuches ergibt, nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

